Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Mit Datum vom 23.08.2023, eingegangen am 05.09.2023, hat die Firma J. & J. Marquardt KG in 78604 Rietheim-Weilheim die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Pellet-Heizcontainers mit Pelletsilo am Standort Schloßstraße 16, 78604 Rietheim-Weilheim, beantragt.

Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfungspflicht aus § 11 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Ziff. 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Tuttlingen, den 02. November 2023

Landratsamt Tuttlingen
Untere Immissionsschutzbehörde